



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken, - da-sp.3968-14 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5618076-423 -

- Beklagte -

w e g e n Zuerkennung von Flüchtlingseigenschaft und subsidiärem Schutz

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch Richter am Verwaltungsgericht Frank aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06. Mai 2015

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 02.12.2014 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

dann noch nicht einmal einen Monat zu Hause gewesen. Wegen seiner Krankheit sei er in Kabul behandelt worden. Er habe Salben bekommen und sei angewiesen worden, sich täglich zu waschen, die Kleider zu wechseln und diese in die Sonne zu legen. Nachdem er etwa 10 Tage bei Freunden seines Vaters, ebenfalls Lkw-Fahrer in Kabul gewesen und ärztlich behandelt worden sei, sei er danach noch etwa 25 Tage zu Hause gewesen. Zu Hause habe ihn sein Vater gefragt, wieso er wieder da sei, weil er doch sicher wieder gesucht werde. Dann habe sein Vater seinen Lkw verkauft und 15.000 US-Dollar aus dem Verkauf an die Schleuser gegeben.

Zuletzt verließ er Afghanistan seinen Angaben beim Bundesamt zufolge mehr als acht Monate vor seiner Anhörung beim Bundesamt (am 15.04.2013, somit etwa Anfang August 2012) und ging in den Iran. Dort sei er fünf Monate praktisch als Geisel gehalten worden. Sein Schleuser, [REDACTED], sei mit einem anderen Schleuser, dem er Geld geschuldet habe, im Streit gewesen. Der andere Schleuser habe deshalb ihn – den Kläger – und auch andere Leute von [REDACTED] im Iran festgehalten, bis er sein Geld bekommen habe. Er habe dann seinen Vater angerufen und um Hilfe gebeten. Der habe ihm aber gesagt, er sei krank. Dann sei einer seiner Onkel mütterlicherseits nach Kabul gefahren und habe mit jenem [REDACTED] geredet. Vermutlich habe er dem [REDACTED] Druck gemacht oder ihm Geld bezahlt, jedenfalls sei er dann freigelassen worden. Die Weiterfahrt sei in einem Schnellbus erfolgt, aus dem er nicht heraus sehen können. Deshalb wisse er auch nicht, durch welche Länder er gereist sei. Erst in Frankreich habe er das erfahren. Insgesamt sei er mit verschiedenen Fahrzeugen befördert worden und sei auch zu Fuß gegangen. Drei Tage nachdem er den Iran verlassen habe, sei er auch mit einem Schiff gefahren. In Frankreich sei er zwei Tage lang in Paris gewesen. Dort sei er in Begleitung eines Afghanen namens [REDACTED] gewesen, den er bereits im Iran kennen gelernt habe. Der habe ihm ein Ticket für Frankfurt am Main gekauft, habe aber selbst nach Belgien weiterreisen wollen. In Saarbrücken wurde er am 27.02.2013 gegen 15:00 Uhr beim Ausstieg aus dem ICE 9555 (Paris – Frankfurt) aufgegriffen. Dort erklärte er u.a., er habe Afghanistan verlassen, weil er Probleme mit den Taliban gehabt habe. Die hätten ihn als Selbstmordattentäter anwerben wollen, er habe sich aber geweigert. Sein Bruder sei vor einigen Jahren verschleppt worden und er sei sich sicher, dass die Taliban ihn getötet hätten.

Am 13.03.2013 beantragte er beim Bundesamt Asyl. Im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt in Lebach am 15.04.2013 erklärte der Kläger, zur Schule sei er in Afghanistan nie gegangen. Bei ihnen in der Nähe sei keine Schule gewesen. Sein Vater habe ihm etwas Paschto Schreiben beigebracht. Ansonsten sei er Hirte gewesen und habe in den Bergen Holz gesammelt. Er habe auch 12 Jahre lang die Koranschule besucht. Dort sei allerdings auch nur an zwei Tagen in der Woche Unterricht gewesen und er sei auch nicht immer hingegangen, weil der gelegentlich zu spät aufgestanden sei oder auch für die Familie habe kochen müssen. Nach dem Tod seiner Mutter sei er dafür zuständig gewesen. Anfangs sei er zu der Koranschule gegangen. Da der Lehrer aber aus seinem Heimatort gewesen sei, sei er später zu dem nach Hause gegangen. Dort habe er den ganzen Koran einmal durchge-

macht. Er habe ihn in arabischer Sprache lesen müssen. Verstanden habe er das nicht, der Lehrer habe es vorgelesen und er habe es dann wiederholt. Den Inhalt habe er ihm nicht erklärt. Der Unterricht sei morgens und nachmittags gewesen, er sei aber nur morgens hingegangen. Da seien etwa 30 Personen gewesen. Nachmittags seien es noch mehr gewesen. Sein Vater habe ihn hingeschickt, als er noch ein kleiner Junge gewesen sei. Gearbeitet habe er als Hirte und Holzsammler. Anfangs sei noch sein Bruder mitgegangen. Zuletzt habe er das allein gemacht. Die Familie habe davon gelebt, dass sein Vater einen eigenen Lkw gehabt habe. Damit habe er gut verdient. Die fünf Ziegen und der eine Esel seien nur für den Eigenbedarf gewesen.

Aus Afghanistan ausgereist sei er, weil sein Bruder drei Jahre zuvor (*Frühjahr 2010*) von den Taliban mitgenommen worden sei. Die Taliban hätten an der Tür geklopft und Brot haben wollen. Sein Bruder habe ihnen Brot gegeben. Die hätten dann das Brot und auch gleich seinen Bruder mitgenommen und auf dem vor dem Haus wartenden Pick-Up abtransportiert. Seitdem hätten sie von seinem Bruder nichts mehr gehört. Die Taliban seien auch danach immer wieder gekommen und hätten Essen verlangt. Wenn sie jemanden gesehen hätten, den sie hätten gebrauchen können, hätten sie ihn mitgenommen. Wer sich geweigert habe, sei mit Gewalt mitgenommen worden. Die Taliban seien ja immer bewaffnet gewesen.

Drei bis vier Monate nachdem sein Bruder mitgenommen worden sei, hätten die Taliban ihn – den Kläger – mitgenommen und auf einen Berg in Zerok gebracht. Den Namen des Berges kenne er nicht, er habe aber zum Zerok-Gebiet gehört und sei etwa eine Stunde Autofahrt von seinem Heimatort entfernt gewesen. Zwei Monate sei er dort gewesen. Mit ihm habe es zwei weitere gegeben. Ihnen drei hätten sie dann Sprengstoffwesten gegeben, die die anderen beiden genommen hätten. Er habe es abgelehnt, seine anzunehmen und sie zurückgegeben. Da hätten sie ihm mit einem Stein auf die linke Kopfseite geschlagen. Er habe für sie immer Wasser holen müssen. Als er einmal zum Wasserholen gegangen sei, sei er weggelaufen und nach Hause gegangen. Eine Überwachung durch die Taliban sei nicht nötig gewesen, weil die Taliban im Falle, dass einer abhaute, ja gewusst hätten, wo der gewohnt habe und dann wieder gekommen seien. Dann holten sie den Abgehauenen wieder ab und schlugen ihn. Er sei seinerzeit ja auch erst 17 Jahre alt gewesen und immer zu derselben Quelle gegangen, ohne dass er dabei ständig beobachtet worden sei. Er sei teilweise mit einem Sammeltaxi gefahren und eine halbe Stunde zu Fuß gelaufen. Dann sei er zu Hause gewesen.

Nachdem er einen Monat zu Hause gewesen sei, hätten die Taliban ihn wieder abgeholt. Er sei gerade auf dem Nachhauseweg an einem Flussbett entlanggegangen. Da seien sie gekommen und hätten ihn mit ihrem Pick-Up mitgenommen. Dieses Mal sei er 40 Tage bei ihnen gewesen. Zunächst seien sie auf einem anderen Berg gewesen und dann in einen Wald im Bezirk Neka gegangen. Dort hätten die Taliban einen kleinen Pkw gehabt und ihm das Fahren beibringen wollen. 20 Tage lang sei er in Neka gewesen. Schließlich habe er schon ein wenig Autofahren gekonnt. Dann habe es geheißen, er solle am nächsten Tag nach Khost gehen, sie würden den La-

den beladen. Womit sie ihn beladen würden, hätten sie nicht gesagt. Er habe vermutet, dass es um Sprengstoff gehe und sei abends wieder weggelaufen. Nachdem er da schon so lange dort gewesen sei, hätten die Taliban zu ihm Vertrauen gehabt und nicht gedacht, dass er weglaufen werde. Außerdem seien es andere Taliban gewesen, die ihn beim zweiten Mal mitgenommen hätten. Eine Nacht lang sei er dann unterwegs gewesen. Er sei dann in einen Lkw eingestiegen und am späten Nachmittag des nächsten Tages in der Nähe ihres Hauses gewesen. Anschließend sei er etwa einen Monat wieder zu Hause gewesen, als sein Vater der Meinung gewesen sei, dass es besser sei, wenn er das Land verlasse. Er selbst habe auch in dieser Zeit die Jalghoza gesammelt und verkauft, um das Reisegeld zu bekommen.

Dann sei er zunächst zu seinem Onkel mütterlicherseits gegangen, der ihm geholfen habe nach Kabul zu fahren. Dort hätten sie sich zehn Tage bei Bekannten des Onkels aufgehalten. Dann sei er über Pakistan, Iran und die Türkei nach Griechenland gelangt und habe sich dort über ein Jahr lang aufgehalten. Nach den Angaben seines Schleppers habe es keine Möglichkeit gegeben von Griechenland aus weiter zu reisen. Dann sei er krank geworden und nach Afghanistan zurückgekehrt. Er sei 10 Tage in Kabul zur Behandlung und danach 25 Tage zu Hause gewesen. Sein Vater sei dann der Meinung gewesen, dass sie ihn – den Kläger – nicht in Ruhe lassen würden und habe seinen Lkw verkauft.

Etwa zwei Monate nach seiner Flucht habe er, als er im Iran in Geiselhaft gewesen sei, mit einem seiner Onkel mütterlicherseits telefoniert. Der habe ihm erzählt, dass sein Vater nach seiner Ausreise von den Taliban unter Druck gesetzt worden sei. Die hätten wissen wollen, wo er – der Kläger - sei. Er habe inzwischen erfahren, dass sie seinen Vater mitgenommen und einen Hang heruntergestoßen hätten. Dabei habe der sich beide Arme gebrochen und auch Verletzungen am Rücken erlitten. Sein Vater sei in Pakistan behandelt worden. Einer der beiden Arme sei nicht richtig verheilt gewesen, sodass man ihn habe erneut brechen müssen. Sein Vater lebe jetzt bei dem Onkel mütterlicherseits. Den Lkw hätten sie verkauft, um das Geld für seine Ausreise zusammen zu bekommen.

Er habe seinerzeit auch nicht in Kabul bleiben können, weil die Taliban überall seien. Sie führen überall mit ihren Pick-Ups herum und suchten sich Leute aus, die sie mitnehmen. Auch in der Regierung säßen welche von ihnen. Im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan wäre sein Leben in Gefahr.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 02.12.2014 den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus ebenso wie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen und drohte dem Kläger unter Bestimmung einer Frist von 30 Tagen nach Unanfechtbarkeit des Bescheides die Abschiebung vorzugsweise nach Afghanistan an. Zur Begründung ist in dem Bescheid ausgeführt, das Vorbringen des Klägers sei nicht zu glauben.

Auch die Voraussetzungen des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Dem Kläger drohe in Afghanistan weder Folter noch eine unmenschliche oder erniedrigende

Behandlung oder Bestrafung (§ 60 Abs. 2 AufenthG) noch die Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG).

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG sei für die Provinz Paktika zwar nicht auszuschließen. Dem Kläger drohten dort aber keine erheblichen individuellen Gefahren aufgrund willkürlicher Gewalt.

Auch die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG seien nicht in Sicht. Aus der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergebe sich kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG. Schließlich drohe dem Kläger in Afghanistan auch keine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Eine Gesamtschau komme zu dem Ergebnis, dass von einer mangels Geldmittel, Erwerbsaussichten oder familiärer Unterstützung zugespitzten extremen Gefahrenlage nicht auszugehen sei. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Lebensunterhalt des Klägers in Afghanistan gesichert sei. Der Bescheid wurde dem Kläger am 11.12.2014 zugestellt.

Mit der am 18.12.2014 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein bisheriges Ziel mit Ausnahme der Anerkennung als Asylberechtigter weiter. Zur Begründung macht er geltend, sein Vorbringen sei weder pauschal noch lebensfremd noch oberflächlich, sondern glaubhaft. Die ihm drohende Tötung durch die Taliban stelle sich auch als unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne von § 4 AsylVfG und Art. 3 EMRK dar. Ausweislich des Attestes des Augenarztes Dr. Manderscheid betrage die Sehkraftminderung auf seinem rechten Auge 100 %.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 02.12.2014 zu verpflichten,

die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen,
hilfsweise,

subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise,

festzustellen, dass einer Abschiebung nach Afghanistan Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG entgegenstehen.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf ihren Bescheid schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung zu seinem Verfolgungsschicksal befragt und ihm im Übrigen Gelegenheit zur Sachäußerung gegeben.

Wegen des Sachverhalts im übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und des Lan-

desverwaltungsamtes Saarland – Zentrale Ausländerbehörde -, der ebenso wie die in der Anlage zur Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Dokumentation Afghanistan Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann über die Klage trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da alle Beteiligten mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO auf die Rechtsfolgen des Ausbleibens hingewiesen wurden.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG genießt ein Ausländer den Schutz als Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.6.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung (dazu im Einzelnen § 3 b AsylVfG) außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Ausnahmsweise ausgeschlossen ist dieser Flüchtlingsschutz in den Fällen des § 3 Abs. 2 bis 4 AsylVfG und des § 60 Abs. 8 AufenthG.

Als Verfolgung gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylVfG Handlungen, die auf Grund ihrer Art und Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen bzw. in ihrer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist. Die grundlegenden Menschenrechte in diesem Sinne sind insbesondere die Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Folter, Sklaverei und Leibeigenschaft, keine Strafe ohne Gesetz). Als Verfolgung können unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt gelten, aber auch gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, ebenso unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, ebenso die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung, ebenso Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die den Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 2 AsylVfG ausschlie-

ßen, sowie Handlungen, die an die Geschlechtzugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Ausgehen kann die Verfolgung gemäß § 3c AsylVfG von dem Staat, von Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Schutz vor Verfolgung muss nach § 3d Abs. 2 AsylVfG wirksam sein und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn der Staat oder die Parteien bzw. Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. Interner Schutz schließt dabei nach § 3e Abs. 1 AsylVfG die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus, und zwar dann, wenn der Ausländer in einem Teil seines Heimatlandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung im vorbeschriebenen Sinne hat und der Ausländer sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Ob ein solcher Schutz besteht, ist unter Heranziehung der Vorgaben des § 3e Abs. 2 AsylVfG zu prüfen.

Zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss nach § 3a Abs. 3 AsylVfG eine Verknüpfung bestehen.

Als Prognosemaßstab ist bei der Prüfung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EG privilegiert dabei den von ihm erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab.¹

Die Vorschrift des Art. 4 Abs. 4 QRL begründet mithin für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare tatsächliche Vermutung dafür, dass sie erneut von einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden bedroht sind. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die

¹ vgl. BVerwG, Urteile vom 1.6.2011 - 10 C 10.10 und 10 C 25.10, vom 27.4.2010 - BVerwG 10 C 5.09 - und vom 7.9.2010 - 10 C 11.09 -, siehe auch EuGH, Urteil vom 2.3.2010, Rs. C-175/08 u.a., Abdulla u.a., OVG Münster, Urteil vom 17.8.2010 - 8 A 4063/06.A -, jeweils zitiert nach juris

Wiederholungsträchtigkeit einer Verfolgung bzw. des Eintritts eines sonstigen ernsthaften Schadens entkräften. Dies ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen.²

Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen musste.³

Aus den in Art. 4 QRL geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Schutzsuchenden folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung im genannten Sinne droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen.

Das Gericht muss dabei die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals und von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung gewinnen. Aufgrund der Beweisschwierigkeiten, in denen sich der Schutzsuchende hinsichtlich der asylbegründenden Vorgänge im Heimatland regelmäßig befindet, muss sich das Gericht hinsichtlich dieser Umstände mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig ausgeschlossen werden können. Es genügt insoweit in der Regel Glaubhaftmachung, während für Vorgänge innerhalb des Zufluchtlandes - prinzipiell - der volle Nachweis zu fordern ist. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag indes kann dem Kläger nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden.⁴

In Anwendung dieser Maßstäbe hat der Kläger mit seinem Vorbringen im Gerichtsverfahren ein individuelles Schicksal, das seine Verfolgungsgefährdung belegt, glaubhaft gemacht. Das Gericht ist nach Durchführung der mündlichen Verhandlung aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO davon überzeugt, dass der Vortrag des Klägers der Wahrheit entspricht und er von den Taliban mit dem Leben bedroht wurde und wird.

Das Bundesamt hat das Vorbringen des Klägers nicht geglaubt: Sein Sachvortrag sei insgesamt pauschal, lebensfremd und oberflächlich geblieben und weise in wesentlichen Punkten erhebliche Ungereimtheiten auf. So sei bereits kaum vorstellbar, dass ihm zweimal ohne weiteres die Flucht aus dem Gewahrsam der Taliban gelun-

² vgl. BVerwG, Urteile vom 27.4.2010 - 10 C 5.09 - und vom 7.9.2010 - 10 C 11.09 - m.w.N., zitiert nach juris

³ vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2009 - 10 C 24.08 - m.w.N., zitiert nach juris

⁴ vgl. BVerwG, Entscheidungen vom 21.7.1989 - 9 B 239.89 -, vom 16.4.1985 - 9 C 109.84 - und vom 29.11.1977 - 1 C 33.71 -, jeweils zitiert nach juris

gen sein solle, wo er gleichzeitig angegeben habe, dass diese ein derartiges Interesse an seiner Person hätten, dass er jederzeit zu befürchten habe, erneut mitgenommen zu werden. Aus welchem Grund die Taliban gerade an ihm ein derartiges Interesse haben sollten, sei aus seinem Vorbringen nicht ersichtlich. Der Umstand, dass er sich nach seiner Rückkehr aus Griechenland etwa einen Monat lang vollkommen unbehelligt in seinem Elternhaus aufgehalten habe, unterstreiche, dass ein Interesse der Taliban an seiner Person nicht bestanden habe, zumal er angegeben habe, dass diesen sein Wohnort bekannt gewesen sei. Es sei auch nicht plausibel, aus welchem Grund der Kläger in der von ihm geschilderten Situation nach seinem Aufenthalt in Griechenland überhaupt wieder in seinen Heimatort zurückgekehrt sein sollte, um sich so der erneuten Gefahr auszusetzen, von den Taliban mitgenommen zu werden.

Dieser Argumentation ist der Kläger entgegengetreten: Sein Vorbringen sei weder pauschal noch lebensfremd noch oberflächlich, sondern glaubhaft. Die behaupteten Ungereimtheiten existierten nicht. Ihm sei in der Tat zweimal die Flucht aus dem Gewahrsam der Taliban gelungen. Dabei sei er von zwei verschiedenen Gruppierungen der Organisation entführt worden, beim ersten Mal von einer Gruppe unter dem Kommando eines Ahmad Shah, beim zweiten Mal von einer Gruppe unter dem Befehl eines Cankar Hakani. Bei der ersten Entführung sei ihm die Flucht gelungen, nachdem er abends – wie üblich – für die Angehörigen der Taliban aus einem etwa einen Kilometer vom Aufenthaltsort entfernten Wasserloch Wasser habe holen müssen. Normalerweise sei das Wasser von zwei Personen herbeigeschafft worden. An jenem Abend habe er es allein holen müssen. Diese Situation habe er ausgenutzt und sei geflohen. Er sei durch einen Wald und die ganze Nacht hindurch gelaufen, bis er an eine Straße gelangt sei, von wo aus er als Anhalter in das heimische Dorf mitgefahren sei. Dort habe er, um nicht entdeckt zu werden, allerdings nicht im elterlichen Anwesen gelebt, sondern bei einem Onkel. Als er eines Tages einkaufen gegangen sei, sei er unterwegs von einer weiteren Taliban-Gruppierung aufgegriffen worden. Diese Gruppe habe etwa 20 Personen umfasst. Als er – wie beim Bundesamt geschildert – einen Lkw für einen Anschlag habe steuern sollen, habe er behauptet krank zu sein. Nachdem die Taliban von der Unterkunft der Gruppierung weggefahren seien und sich dort nur noch eine schlafende Person befunden habe, habe er noch einmal die Flucht ergriffen und sich zu Verwandten begeben, die ebenfalls im Heimatdorf, allerdings etwa zwei Kilometer vom Elternhaus entfernt lebten. Aus Angst vor einer erneuten Verschleppung durch die Taliban habe er Afghanistan verlassen. Nachdem er in Griechenland erkrankt sei, sei er noch einmal nach Afghanistan zurückgekehrt, habe das Land aber noch einmal verlassen, da sein Vater der Meinung gewesen sei, dass es für ihn in Afghanistan keine Sicherheit gebe. Zu den Verwandten, bei denen er nach seinen Fluchten von den Taliban gelebt habe, habe er sich nach seiner Rückkehr aus Griechenland nicht begeben können, weil diese inzwischen Angst bekommen hätten, von den Taliban belangt zu werden, wenn sie ihm Unterschlupf gewährten. Deshalb sei sein Vater zu dem Entschluss gelangt, dass er – der Kläger – das Land wieder verlassen müsse. Dass er insoweit

Recht gehabt habe, habe sich nach der Flucht des Klägers bewahrheitet, als er von den Taliban einen Hang hinunter gestoßen worden und dabei schwer verletzt worden sei. Aufgrund dieser Verletzungen seines Vaters habe er – der Kläger – auch keine Unterlagen über seine Entführungen durch die Taliban aus Afghanistan bekommen können. Im Falle der Rückkehr nach Afghanistan drohe ihm, als Deserteur der Taliban und als deren Feind mit dem Tode bestraft zu werden. Vom afghanischen Staat sei kein Schutz zu erwarten.

Das Gericht glaubt dem Kläger aufgrund des persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung, dass er im Jahre 2010 in sein Heimatdorf zweimal von unterschiedlichen Talibangruppen mitgenommen und beide Male aufgefordert wurde, ein Selbstmordattentat zu begehen, beim ersten Mal mit einer Sprengstoffweste und beim zweiten Mal mit einem mit Sprengstoff beladenen Fahrzeug. Zur Überzeugung des Gerichts wurde er beide Male für den Fall der Weigerung dem Tode bedroht und wird das nach wie vor auch nach seinen beiden – wenn auch recht abenteuerlichen anmutenden – Fluchten. Er hat auf die Fragen des Gerichts detailreiche Antworten gewusst, die seine Verfolgungsgeschichte bekräftigen. Mimik und Gestik haben diesen Eindruck unterstützt. Deshalb misst der erkennende Einzelrichter geringfügigen verbliebenen Differenzen insbesondere auch wegen des Zeitablaufs und des unterschiedlichen kulturellen Hintergrundes keine entscheidende Bedeutung zu.

In Afghanistan und insbesondere auch in der Provinz Paktika, der Heimatprovinz des Klägers, kann von den Taliban eine nichtstaatliche Verfolgung im Verständnis von § 3c Nr. 3 AsylVfG ausgehen, der gegenüber der afghanische Staat nicht zur entsprechenden Schutzgewährung in der Lage ist. Die Taliban sind eine Organisation, die einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets, nämlich Teile von Süd- und Ostafghanistans gewissermaßen beherrscht.⁵ Jedenfalls sind die Taliban als nichtstaatlicher Akteur im Sinne von Art. 6 QRL zu qualifizieren, gegen den derzeit weder der afghanische Staat noch internationale Organisationen in der Lage sind, hinreichenden Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden zu bieten. Insoweit besteht für den Kläger eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für die konkrete Gefahr unmenschlicher Maßnahmen durch die Taliban.

Die Provinz Paktika liegt im Südosten Afghanistans an der Grenze zu Pakistan und hat 420.700 Einwohner. Ihre Hauptstadt ist die Stadt Sharan im Norden der Provinz. Die Mehrheit der einheimischen Bevölkerung besteht aus sunnitischen Paschtunen. Paktika grenzt an die Provinzen Zabul, Ghazni, Paktia, Khost sowie die pakistanischen Regionen Nord- und Süd-Wasiristan (im Uhrzeigersinn, beginnend im Südwesten). Bedingt durch die abgelegene Lage der Provinz an der Grenze zu Pakistan sowie die langen Zeiten des Bürgerkrieges gibt es in Paktika einen erheblichen Mangel an Infrastrukturen. Verglichen mit anderen afghanischen Regionen, wie z. B. Zabul und Khost machte der Wiederaufbau nach dem Fall der Taliban in Paktika bislang nur langsame Fortschritte. Dies wird ebenfalls auf die abgelegene Lage der

⁵ vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.01.2012, S. 12; UNHCR vom 11.11.2011, S. 2

Provinz, aber auch auf wiederholte Anschläge auf Aufbauhelfer zurückgeführt. In den südlichen, südöstlichen und östlichen Regionen Afghanistans sind in unterschiedlichem Ausmaß ganze Bezirke, oftmals ganze Regionen, unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen Elementen (AGE). Die lokale Bevölkerung informierte UNAMA (United Nations Assistance Mission in Afghanistan), dass große Teile der Provinzen Paktika und Khost im Südosten, komplett unter Kontrolle der AGE – mit Ausnahme der Bezirks- und Provinzhauptstädte – sind. Der Trend in der Sicherheitslage geht in Richtung einer leichten Entspannung: Im ersten Quartal 2013 wurden insgesamt 82 Vorfälle registriert, was im Vergleich zum Vorjahr (91 Vorfälle) einer Senkung um 10 Prozent entspricht.⁶ In den ersten 3 Quartalen 2014 gab es in der Provinz offiziell 625 Vorfälle. Im April 2014 töteten die afghanischen Sicherheitskräfte mit westlicher Luftunterstützung 60 Aufständische bei einem Gefecht in der Nähe der pakistanischen Grenze. Im Mai 2014 ergriffen die afghanischen Sicherheitskräfte in der Provinz ein mit Sprengstoff beladenes Auto. Im September 2014 wurden mehr als 30 Aufständische bei einer Luft- und Bodenoffensive getötet. Die Taliban behaupteten sodann, es habe sich bei den Opfern um Zivilisten gehandelt. In der Provinz sind die Taliban sowie andere Gruppen von Aufständischen in einer Vielzahl von Distrikten aktiv.⁷

Mit dieser Einschätzung stimmt das Vorbringen des Klägers, eines Paschtunen aus dem Bezirk Zerok (Ziruk) der Provinz Paktika überein.

Zur Überzeugung des Gerichts bot und bietet auch die Hauptstadt Kabul für den Kläger keinen dauerhaften internen Schutz im Verständnis von § 3e AsylVfG. Aufgrund des Umstandes, dass die Taliban im Großen und Ganzen dem Süden und Osten Afghanistans entstammen und untereinander einen regen Informationsaustausch pflegen,⁸ ist davon auszugehen, dass der Kläger wegen der Probleme in seiner Heimatprovinz früher oder später in Kabul entdeckt und bedroht wird. Da die Taliban als Glaubenskrieger auftreten und ihre potentiellen Gegner als „Ungläubige“ verfolgen, droht dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan aus religiösen Gründen politische Verfolgung.

Der Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist deshalb stattzugeben.

Auf die Begründetheit der hilfsweise gestellten Anträge kommt es deshalb nicht (mehr) an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 ZPO.

⁶ Bundesasylamt Österreich, Basisinformationen Afghanistan, 30.09.2013, S. 22 mit Nachweisen

⁷ EASO (European Asylum Support Office) Country of Origin Information Report Afghanistan, Security Situation, January 2015, S. 92 ff. mit Nachweisen

⁸ Dr. Mostafa Danesch an Nieders. OVG vom 30.04.2013, S. 6

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- c) ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: Frank

Saarlouis, den 13. Mai 2015

Ausgefertigt:

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

